



EFRE 2021-2027
Rheinland-Pfalz

Merkblatt für Begünstigte

Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben

Stand: 9. November 2023

Dieses Merkblatt wird allen öffentlichen Auftraggeberinnen/Auftraggebern, die Zuwendungen aus dem EFRE erhalten (Begünstigte) und zur Einhaltung förmlichen Vergaberechts im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung verpflichtet sind, zur Verfügung gestellt,

- um über die zu beachtenden vergaberechtlichen Regelungen zu informieren,
- um über die rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aufzuklären und
- auf die Verpflichtung zur Angabe von Informationen zu (Unter-)Auftragnehmern im Oberschwellenbereich hinzuweisen.

Die Inhalte sind für alle Auftraggeberinnen/Auftraggeber bindend. Der Erhalt dieses Merkblattes ist zu bestätigen. Verstöße gegen die Maßgaben dieses Merkblattes können sowohl Verwaltungssanktionen im Förderverfahren als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

1. Vergaberechtliche Regelungen

Zuwendungsempfänger, die zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB sind, haben bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 106 Abs. 2 GWB genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, die für sie geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Vergabeverordnung sowie, je nach Einzelfall, die Abschnitte 2 und 3 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Sektorenverordnung.

Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden EU-Schwellenwerte nicht erreicht, haben die in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz" vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) fallenden öffentlichen Auftraggeber die dortigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige für sie geltende haushaltsvergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten

Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden EU-Schwellenwerte nicht erreicht, haben die Zuwendungsempfänger, die zwar nicht in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz" vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) fallen, jedoch gleichwohl öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB oder Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB sind, folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden

- a. bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)
- b. bei der Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)

- c. die Nummern 2.1.2, 4.2, 4.3, 5.2, 5.3 und 5.4 der Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz" vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91)

2. Ausschluss von Interessenkonflikten

Grundlage für die Prüfung möglicher oder bestehender Interessenkonflikte zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union ist Artikel 61 VO (EU, EURATOM) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.07.2018, wo es im Absatz 3 heißt:

„[...] besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person [...] aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

(Öffentliche) Auftraggeberinnen/Auftraggeber sind Finanzakteure im Sinne dieser Vorschrift und müssen somit Interessenkonflikte, die die sachgerechte Verwendung der Mittel beeinträchtigen können, ausschließen. Interessenkonflikte können seitens der Auftraggeberin/des Auftraggebers, der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, gegebenenfalls einbezogener Subunternehmer/innen, Mitglieder von Unternehmenszusammenschlüssen, Gutachter o. Ä. und insbesondere auch bei den Beschäftigten einer Auftraggeberin bzw. eines Auftraggebers bestehen.

Sie können insbesondere auftreten, wenn sich Verwandte, Freunde oder Partner als Bieter an der Auftragsvergabe beteiligen oder geschäftliche Verflechtungen zwischen den Beteiligten bestehen. Besonders betroffen von möglichen Interessenkonflikten sind die jeweiligen Entscheidungsträger bzw. handelnden Personen in Vergabeverfahren.

Wird eine vergaberechtliche Entscheidung durch eine Person getroffen, die einem Interessenkonflikt unterliegt und hatte dieser bestehende Interessenkonflikt Auswirkungen auf die getroffene Entscheidung, stellt dies einen Vergabefehler dar, der dem/der Begünstigten zugerechnet wird. Demnach ist nicht das bloße Vorliegen eines Interessenkonflikts rechtswidrig, sondern die Beteiligung einer von ihm betroffenen Person an einem Verfahren, obwohl ein Interessenkonflikt besteht.

Als Folge eines nicht bei der Bewilligungsstelle angezeigten bestehenden Interessenkonflikts oder eines nicht angemessen ausgeräumten Interessenkonflikts mit Auswirkungen auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens kommen Rückforderungen oder Kürzungen, z. B. in Form einer Finanzkorrektur in Höhe von bis zu 100 Prozent der gewährten Zuwendung und eine strafrechtliche Verfolgung wegen Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB i. V. m. § 6 SubVG in Betracht.

Per Gesetz sind in einigen Fällen zur Vermeidung von Interessenkonflikten abschließende Regelungen zu Mitwirkungsverboten o. Ä. getroffen worden, um befangene Personen von vornherein von einer Mitwirkung an einem Verfahren auszuschließen:

- § 6 Vergabeverordnung (VgV)
- § 4 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i.V.m. VVöfAw RLP
- § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- § 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVL)
- § 22 Gemeindeordnung (GemO)
- § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Art. 61 VO (EU, Euratom 2018/1046)

Ob im Einzelfall ein Interessenkonflikt vorliegt, ist abhängig von objektiven und subjektiven Tatbeständen. Im Zweifelsfall sollte die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Bewilligungsstelle über die Problematik informieren und bis zur Entscheidung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, betroffene Beschäftigte von dem jeweiligen Vergabeverfahren ausschließen und eine/n Vertreterin/Vertreter benennen. Die Beschäftigten sind dazu angehalten, mögliche oder tatsächlich bestehende Interessenkonflikte anzuzeigen um ein fehlerfreies Vergabeverfahren zu gewährleisten und keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit getroffener Entscheidungen und Veranlassungen aufkommen zu lassen.

Mittel (auch präventiv) zur Vermeidung oder Beilegung von Interessenkonflikten und damit zur Vermeidung von Strafen können z. B. sein:

- Ausschluss der/des Beschäftigten von der Teilnahme am Vergabeverfahren,
- Beschränkung des für den Entscheidungsprozess relevanten Informationszugangs,
- Änderung des Aufgabenbereiches der/des Beschäftigten

Die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes hat immer dann zu erfolgen, sobald der Prozess zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags beginnt. Die/der Begünstigte versichert mit der „Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben“, die mit den Vergabeunterlagen einzureichen ist, dass zu Beginn des jeweiligen Vergabeverfahrens nach ihrem/seinem besten Wissen und Gewissen kein Interessenkonflikt besteht und die Annahme eines Interessenkonfliktes zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsstelle mitgeteilt wird.

Tritt ein Interessenkonflikt auf, nachdem die ursprüngliche Erklärung eingereicht wurde, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die ursprüngliche Erklärung falsch ist.

Es ist möglich, dass keiner der Umstände, die den Interessenkonflikt verursacht haben, zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung vorlag oder bekannt war. In diesem Fall ist die aktuelle Situation dem Vorgesetzten und der Bewilligungsstelle zu melden, sobald die betreffende Person Kenntnis von den Umständen erlangt, die die unparteiische und objektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinflussen könnte sowie jegliche Handlung im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren zu unterlassen.

Weitergehende Informationen können dem Leitfaden zur Vermeidung von Interessenkonflikten entnommen werden. Dieser steht unter www.efre.rlp.de zum Download zur Verfügung.

3. Angaben zu (Unter-)Auftragnehmern im Oberschwellenbereich

Bei öffentlichen Ausschreibungen im Oberschwellenbereich hat der Zuwendungsempfänger mit den Unterlagen zu den Mittelabrufen und dem Verwendungsnachweis die in den Datenfeldern 23 und 24 des Anhangs XVII der Verordnung (EU) 2021/1060 geforderten Angaben zu den (Unter-)Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen. Das heißt, Angabe aller Auftragnehmer, einschließlich Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer der Auftragnehmer, Angabe der wirtschaftlichen Eigentümer der Auftragnehmer nach Artikel 3 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2015/849, und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Steuer-ID dieser wirtschaftlichen Eigentümer sowie Angaben zu den Verträgen (Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert). Bei Unteraufträgen auf der ersten Ebene im Gesamtwert von mehr als 50 000 EUR sind entsprechende Angaben auch zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Unterauftragnehmer bereitzustellen.